4

Wir Hannß Ludwig Müller

Burger der Statt Schaffhausen thuend

Menniglichem, daß Von den Hochgeachten, Wolx
Edlen, Gestrengen, Frommen, Ehren- und Nothvesten, Fürx
sichtigen und Wolweisen Herren, Herren Burgermeister
und Rath dieser Statt Schaffhausen, meinen Gnädig
gebietenden Herren und Oberen, in Teutschem Lande
und Pfaffen-Eyden mit Pfaffen-Eyden Zeit empfangen
seyd, und empfahe wissentlich in Kraft dieses die
Müslin, die Wißmüslin genannt, inhalt und Vermög
eines mit den Vorigen übergebenen und Hingestellten
Eyden-Briefes Von Wort zu Wort also lautend.

Wir Burgermeister und Rath der
Statt Schaffhausen Urkunden und Bekennen
Hiermit, in Kraft dieses gegenwärtigen Unseres
offenen Briefes, daß Wir Jetz Acto in offenem Gerichten
lieben Verburgerten Hr. Hannß Ludwig Müllern,
unß sein gethanes Bittliches anbringen, unsers Ehrsamen
Eyden der Müslin, die Wiß Müslin genannt, samt
allem ihme, was daran hinet und gesetzt, zu einem

Pfaffen-Eyden

4 und Jetzo Eydes Abtrag Gebühr

Disz X. lossen, sein theil mit lebenlanz und nutz-bärga
geliche inn verlihen haben; lassen ihme volgends
ersten thails nach mit den angetrohten bedingungen,
wie hernach folgt:

Erstlich, das er, gleichwie der alte Müller, sz.
meiner gn. herr statt, zu seinen eines jeden tragenden korn
Am ambt, alle jahr ein hundert mütt frucht,
benantlich ein drittheil haberen und halbe theil gersten
korn, und siben drittheil gersten und halb korn Müslin
korns; so eben im dem statt Dieblam gehörig sein
sol. Ihetzem, oder das gelt darfür, welches zu der zeit
Dieblam gelten und gelten sein solle, jerlichen und
yedes jahrs zu geben und zu liferen schuldig sein.

Zum Anderen, solle er den Müslin zoll, oder
die zinsen von allen seinen Müslinen, ohne underscheid,
ains oder einige gebeu und angelegt, oder hinfüran
einliessen, gefallen alle dem jahr dem verordneten zoll-
nern in allen beeden Dieblamischen zollen, ausserhalb
der was seiner gesetzten und bewilligt jedesmals
nachgehenden ordnung gemäs, ins verzeichnen und

Drittens soll und mag er, in seinem eigenen
kosten, erhalten und verbessern, so offt es die notdt

wendig

wendig von nöthen wurden sein, alles bei sambt
allen beiden Dieblamischen und Gerstel der Müslin, wie auch in
der Herberg selbsten, die Stuben, Kamern, und backöfen,
tisch, bänk, better, ofen, löcher, schlos und
alles andere angehörig, wie das namen haben mag,
inston zu nehmen, ingleichem die dach- und bestein-
fäll, was das inwendig holzwerk betreffen thut,
item das dach in dem hof, will ime hiemit verbot-
ten, mit reisen, brettern, zu beden thämmen und auf
dem boden mit reisen stangen und nägeln, ausser-
halb wenn verhin gehört, so das er jedes mals, wie es
das hus abgefallen und gebauet wirdt, seine
erbauende quotam und antheil, neben andern hern,
bezahlen, abstatten schuldig.

Hingegen wollen wir ime ernstens, aus ge-
meiner unser statt Dieblamt, die hergebrachten,
samt der zehung und bauschuld, so vil an den hern Müslin
und Dieblam stehen, also an den dach- und bestein fällen,
wie imsgleichen die allen, item das Mauerlohn
und holz zu dem hus zu allen seiten und enden erfallen
und nötig, neu aufzuführen, und im fall bedarf das
was er in seinem verdienlichen lohn dem hern zu bleiben

Ihr Kindern ihme die nestirte Pfahl Bäum, Kernen, Wurz- und Wendelbäumen, alhie in seinem Gut, selbsten, und zu Ihro gethanes anfallen, und eingenommenen Augen ein, und den Zaun folgen und Zeigen lassen; alles mit dem klaren beding, das er diesen mann das holz und übrige materialia, sein Verbesserung das er hierüber diesen und Mauren gebraucht, und von uns abgeschetzt worden, ihme geben werden, wie im vergangenen uns Stein, Kalch, Dil und Ziegel in seinem eigenen Kosten zu schaffen, und dann die obspecificirte eingebäu in vergänglichen essen und in ehrbar, bei Verlierung ihres Lehens, zu verwahren, und sonsten alles das, so einem Vasallen gegen seinen Herren obliegt und gebührt, zu thun schuldig und Verbunden sein. Wann aber mehr besagter Mr Hann: Ludwig Müller seine Verschreiben, solle absolum die Esen uns bald ab- und halb gemelte Müslin, sam Zugehör, Ostereschen unter Dach richten und im selig und sein gefallen stein, das mit Hüsen und Zäunen, als wie andern gemeiner Dachsitten, Von seinen Leben uns männiglich Von ihro wegen, in allerley ungehindert und ungeirrt. Und solches alles, dann selbs Esen Von neuem angefangen Dach, dem selbigen selbig soll, wo es nöthig und will das er dieselben zu Verbessern, oder in andere Hand kombt, gleich ihme Müllern sinnbert gleben in unserem Lehen Amt zu gebührenden Ehr und Zugehör pflichtig sein.

Dessen zu Urkund haben wir gemeiner unser Statt Secret Insigell an Uns und unsere Nachkommen unbeschadt diesen Brief geben ist den vierten Monats tag January nach Christi geburt gezehlet im tausend sechshundert, achtzig und acht Jahr. Neunzig und drei Jahr.

Dieweil dann obgenannte Meine Herren mir zu mich und meinen Schwester Kinden Villbemelte Müslin als zu diesen Lehen Verliehen: Dieselb ich ihnen zugesagt, gelobt und Versprochen, ihne oder uns hiemit wissentlich und in Kraft dis Briefs, alles das so obgeschriebener Lehen Brief in sich und Vermag gänzlichen zu halten, ohne alle und jede Hinderung, alles getreulich, erbarlich und ohne Gefährde. Und damit ihnen Ihren gebracht M. gn. Herren desto ehe obgeschriebener massen versichert sein mögen, so gelob ich ihnen hierüber zu Urkund und Zeugen gegeben, Herren Johannes

Ehrenberg

Blanken und Herr Ambt. Johannes Müllern, meinen Viel
geliebte Vettetern und Erben. Und wir gesagte Be-
kennen vorbriefen in diesem Brieff, das wir Unsolcher
Ehren, so uns Ihr gutwillig haben eingeladen, als und der
gestalten, das wir mehr bemelter Hans Ludwig Müller
Ehrbar, an diesem Essen Vorgehalten, aber bei Ver-
fallenen Zeiten gänzlich Verbleiben werde, und solches
bei seinem Leib und Gut uns Zu Pfanden stehen möchte,
Wir alsdann oder unser Erben, das selbig alles und
jedes Zuerstatten, Zu Vertreten und Gut Zu machen schuldig
und Verbunden sein sollen und wollen, in unser und
unserer Erben Besten und Schaden.

Und dessen Zu warem und Vestem Urkund haben wir Hans Ludwig Müller angeborner Bürger
Zu Ulm gebetten und erbetten Herrn Notarium Johann
Christoph Heiligern meinen Herrn Gevatter, das Er sowohl
ihme und allen seinen Nachkommen ohnschaden sein wegen
Secret Insigel Väterlich hierunter trucken lassen. Do Dann
haben Wir Obgenannten Blanken und Johannes Müller unsere
Vertrauliche Petschaften neben eigenhändiger und Zunahmen
gethan unterschrieben. Brieff und geben die 4 January Anno 1688 Jahr.
Ist aber gemeldter Brieff Februarii Anno 1693 Jahr.

A B. 152.

Lesen- und Revers-Brieff